Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

2002	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2002				
Tag	Inhalt	Seite			
9. 12. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung	4554			
17. 12. 2002	Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes FNA: neu: 2030-7-22-1	4555			
17. 12. 2002	Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes FNA: neu: 2030-7-22-2	4558			
17. 12. 2002	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2003 (Sozialversicherungs- Rechengrößenverordnung 2003)	4561			
18. 12. 2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung	4564			
18. 12. 2002	Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtsfunk (Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung – BinSchSprFunkV) FNA: neu: 9504-9; 9500-1-4, 9501-54, 9504-8	4569			
18. 12. 2002	Fünfte Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften	4580			
10. 12. 2002	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 39 Abs. 3 Halbsatz 1 des baden-württembergischen Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten)	4591			
19. 12. 2002	Berichtigung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts FNA: 7133-4/1, 7133-4, 7134-2-1	4592			

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung

Vom 9. Dezember 2002

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBI. I S. 2477, 2482), der durch Artikel 216 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Anlage 2 der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Februar 1990 (BGBI. I S. 301), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. November 2000 (BGBI. I S. 1593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Unter 1. "Chemisch definierte Stoffe" wird der Eintrag "Fumarsäure und Fumarsäuresalze (ausgenommen zugelassene Fumarsäureester und Eisenfumarat als Antianämikum)" durch "Fumarsäure, Fumarsäuresalze, Fumarsäuremonoalkylester und Fumarsäuredialkylester (ausgenommen zugelassene Kombinationen von Fumarsäureestern zur systemischen Anwendung bei Psoriasis und Eisenfumarat als Antianämikum)" ersetzt.
- 2. Unter 5. "Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Phytotherapie" wird hinter "Echinaceae angustifoliae/pallidae herba" der bisherige in Klammern gesetzte Text "(schmalblättriges Sonnenhutkraut)" durch "(schmalblättriges Sonnenhutkraut/blassfarbenes Kegelblumenkraut)" ersetzt und danach eingefügt: "Echinaceae angustifoliae radix (Wurzel des schmalblättrigen Sonnenhutes)" und "Echinaceae purpureae radix (Purpursonnenhutwurzel)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 2002

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung Ulla Schmidt

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und Anlage 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBI. I S. 2459, 2671), von denen Anlage 5 durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2002 (BGBI. I S. 3664) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

- Laufbahnämter
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Einstellungsbehörde
- § 4 Einstellungsvoraussetzungen
- § 5 Ausschreibung, Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Schwerbehinderte Menschen
- § 12 Berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung
- § 13 Prüfungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Laufbahnämter

- (1) Die Laufbahn des mittleren Steuerdienstes des Bundes umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst	Steueranwärterin/
	Steueranwärter,

2. in der Probezeit bis zur

Anstellung Steuersekretärin zur Anstellung (z. A.)/

> Steuersekretär zur Anstellung (z. A.),

3. im Eingangsamt

(Besoldungsgruppe A 6)

Steuersekretärin/ Steuersekretär,

4. in den Beförderungsämtern der

a) Besoldungsgruppe A 7 Steuerobersekretärin/ Steuerobersekretär,

b) Besoldungsgruppe A 8 Steuerhauptsekretärin/ Steuerhauptsekretär,

Steueramtsinspektorin/ c) Besoldungsgruppe A 9 Steueramtsinspektor. (3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durch-

§ 2

Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung führt zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt den Beamtinnen und Beamten die berufliche Grundbildung (wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, berufspraktische Fähigkeiten und problemorientiertes Denken und Handeln), die sie zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn benötigen. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und auf die Bedeutung einer stabilen gesetzestreuen Verwaltung für die freiheitliche demokratische Grundordnung hingewiesen. Bedeutung und Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses werden berücksichtigt; die Beamtinnen und Beamten erwerben europaspezifische Kenntnisse. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz sind zu fördern.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten werden befähigt, sich eigenständig weiterzubilden. Sie sind zum Selbststudium verpflichtet; das Selbststudium ist zu fördern.

§ 3

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Bundesamt für Finanzen. Ihr obliegen die Bedarfsermittlung, die Ausschreibung, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Einstellung und die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter; sie trifft die Entscheidungen über Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Die Einstellungsbehörde ist die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständige Dienstbehörde.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden,

- 1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis erfüllt,
- 2. im Zeitpunkt der Einstellung die Altersgrenze nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht erreicht
- 3. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

§ 5

Ausschreibung, Bewerbung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

- (2) Bewerbungen sind an das Bundesamt für Finanzen zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:
- 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,
- Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die T\u00e4tigkeit seit der Schulentlassung sowie
- 4. gegebenenfalls
 - a) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
 - b) eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch und
 - c) eine Ablichtung des Zulassungs- oder Eingliederungsscheins oder der Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.
- (3) Bewerbungen können vor Beendigung der Schulzeit eingereicht werden.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.
- (2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der Teilnehmenden bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den ausbildungsrelevanten Fächern erzielten Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheint. Schwerbehinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungsoder Zulassungsschein werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.
- (3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält vom Bundesamt für Finanzen die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.
- (4) Das Auswahlverfahren wird beim Bundesamt für Finanzen von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Es soll die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber in der Regel nicht länger als einen Tag in Anspruch nehmen. Die Aufgaben des schriftlichen Teils stellt das Bundesamt für Finanzen; sie umfassen ein Diktat (etwa 30 Minuten), einen Aufsatz über drei zur Wahl gestellte Themen (etwa zwei Stunden) sowie vier Rechenaufgaben. Zwischen den einzelnen Arbeiten sind angemessene Pausen vorzusehen. Der mündliche Teil, an dem nicht mehr als sechs Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen sollen, umfasst eine Einzelvorstellung und ein Rundgespräch. Die Gespräche sollen so gestaltet werden,

dass sie einen Eindruck von der Denk-, Ausdrucks- und Reaktionsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber vermitteln.

- (5) Die Auswahlkommission besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren nichttechnischen Dienstes in der Bundesfinanzverwaltung allgemeiner Verwaltungsdienst als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie je einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Steuerdienstes des Bundes und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundesfinanzverwaltung. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission obliegt dem Bundesamt für Finanzen.
- (6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und legt für jedes Auswahlverfahren eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Sind mehrere Kommissionen eingerichtet, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) Das Bundesamt für Finanzen entscheidet nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern.
- (2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis einer beamteten Vertrauensärztin oder eines beamteten Vertrauensarztes, einer Personalärztin oder eines Personalarztes oder des sozialärztlichen Dienstes aus neuester Zeit, in dem auch zur Beamtendiensttauglichkeit Stellung genommen wird,
- 2. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- 3. gegebenenfalls eine Ausfertigung der Heiratsurkunde und Ausfertigungen der Geburtsurkunden der Kinder,
- ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde und
- 5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er
 - a) in einem Ermittlungs- oder sonstigen Strafverfahren beschuldigt wird und
 - b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt die Einstellungsbehörde. Anstelle der Kostenübernahme kann das Bundesamt für Finanzen die Einstellungsuntersuchungen selbst vornehmen.

§8

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit ihrer Einstellung werden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf – Bewerberinnen zu

Steueranwärterinnen und Bewerber zu Steueranwärtern ernannt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht des Bundesamtes für Finanzen. Während der Ausbildung bei Landesdienststellen unterstehen sie auch deren Dienstaufsicht.

§ 9

Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.
- (2) Für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und die Anrechnung förderlicher Vorkenntnisse gelten die Bestimmungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten entsprechend.
- (3) Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes trifft das Bundesamt für Finanzen im Benehmen mit der hierfür zuständigen Dienststelle des Landes.

§ 10

Urlaub während des Vorbereitungsdienstes

Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 11

Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig, sofern dies zeitlich möglich ist, zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei aktuellen Behinderungen, die nicht

unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt.

(2) Im Auswahlverfahren wird die Schwerbehindertenvertretung nicht beteiligt, wenn der schwerbehinderte Mensch eine Beteiligung ablehnt.

\$ 12

Berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung

- (1) Für die berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung und die Leistungsnachweise und Bewertungen gelten die Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten über den mittleren Dienst entsprechend.
- (2) Das Bundesamt für Finanzen ordnet die Anwärterinnen und Anwärter im Benehmen mit der zuständigen Landesdienststelle an die Ausbildungsdienststellen ab.

§ 13

Prüfungen

- (1) Für die Prüfungen gelten die Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten über den mittleren Dienst entsprechend.
- (2) Die Prüfungen der Anwärterinnen und Anwärter erfolgen in der Steuerverwaltung eines Bundeslandes im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Landesbehörde.
- (3) Die Anwärterinnen und Anwärter erwerben durch die Ausbildung und das Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung eines Bundeslandes die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Steuerdienstes des Bundes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Der Bundesminister der Finanzen Hans Eichel

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und Anlage 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBI. I S. 2459, 2671), von denen Anlage 5 durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2002 (BGBI. I S. 3664) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

- § 1 Laufbahnämter
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Einstellungsbehörde
- § 4 Einstellungsvoraussetzungen
- § 5 Ausschreibung, Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Schwerbehinderte Menschen
- § 12 Berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung
- § 13 Prüfungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Laufbahnämter

- (1) Die Laufbahn des gehobenen Steuerdienstes des Bundes umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1.	im Vorbereitungsdienst	Finanzanwärterin/
		Finanzanwärter,

2. in der Probezeit Steuerinspektorin zur bis zur Anstellung Anstellung (z. A.)/
Steuerinspektor zur Anstellung (z. A.),

3. im Eingangsamt

(Besoldungsgruppe A 9) Steuerinspektorin/ Steuerinspektor,

4. in den Beförderungsämtern der

a) Besoldungsgruppe A 10 Steueroberinspektorin/ Steueroberinspektor,

b) Besoldungsgruppe A 11 Steueramtfrau/ Steueramtmann,

- c) Besoldungsgruppe A 12 Steueramtsrätin/ Steueramtsrat,
- d) Besoldungsgruppe A 13 Steueroberamtsrätin/ Steueroberamtsrat.
- (3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung führt zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt den Beamtinnen und Beamten die berufliche Grundbildung (wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, berufspraktische Fähigkeiten und problemorientiertes Denken und Handeln), die sie zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn benötigen. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und auf die Bedeutung einer stabilen gesetzestreuen Verwaltung für die freiheitliche demokratische Grundordnung hingewiesen. Bedeutung und Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses werden berücksichtigt; die Beamtinnen und Beamten erwerben europaspezifische Kenntnisse. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz sind zu fördern.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten werden befähigt, sich eigenständig weiterzubilden. Sie sind zum Selbststudium verpflichtet; das Selbststudium ist zu fördern.

§ 3

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Bundesamt für Finanzen. Ihr obliegt die Ausschreibung, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Einstellung und die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter; sie trifft die Entscheidungen über Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Die Einstellungsbehörde ist die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständige Dienstbehörde.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis erfüllt,
- im Zeitpunkt der Einstellung die Altersgrenze nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht erreicht hat und

 die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

§ 5

Ausschreibung, Bewerbung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.
- (2) Bewerbungen sind an das Bundesamt für Finanzen zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:
- 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,
- Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die T\u00e4tigkeit seit der Schulentlassung sowie
- 4. gegebenenfalls
 - a) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
 - b) eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch und
 - c) eine Ablichtung des Zulassungs- oder Eingliederungsscheins oder der Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.
- (2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der Teilnehmenden bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den ausbildungsrelevanten Fächern erzielten Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheint. Schwerbehinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungsoder Zulassungsschein werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.
- (3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält vom Bundesamt für Finanzen die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.
- (4) Das Auswahlverfahren wird beim Bundesamt für Finanzen von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Aufgaben des schriftlichen Teils werden vom Bundesamt für Finanzen gestellt.

- (5) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes und einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes. Mindestens zwei Mitglieder sollen im Bundesamt für Finanzen mit Aufgaben der Steuerverwaltung befasst sein. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.
- (6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse, gibt für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine schriftliche Stellungnahme ab und legt eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Sind mehrere Kommissionen eingerichtet, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) Das Bundesamt für Finanzen entscheidet nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern.
- (2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis einer beamteten Vertrauensärztin oder eines beamteten Vertrauensarztes, einer Personalärztin oder eines Personalarztes oder des sozialärztlichen Dienstes aus neuester Zeit, in dem auch zur Beamtendiensttauglichkeit Stellung genommen wird,
- 2. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- 3. gegebenenfalls eine Ausfertigung der Heiratsurkunde und Ausfertigungen der Geburtsurkunden der Kinder,
- ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde und
- 5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er
 - a) in einem Ermittlungs- oder sonstigen Strafverfahren beschuldigt wird und
 - b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt die Einstellungsbehörde. Anstelle der Kostenübernahme kann das Bundesamt für Finanzen die Einstellungsuntersuchungen selbst vornehmen.

§8

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit ihrer Einstellung werden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf – Bewerberinnen zu Finanzanwärterinnen und Bewerber zu Finanzanwärtern ernannt. (2) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht des Bundesamtes für Finanzen. Während der Ausbildung bei Landesdienststellen unterstehen sie auch deren Dienstaufsicht.

(2) Im Auswahlverfahren wird die Schwerbehindertenvertretung nicht beteiligt, wenn der schwerbehinderte Mensch eine Beteiligung ablehnt.

§ 9

Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und die Anrechnung förderlicher Vorkenntnisse gelten die Bestimmungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten entsprechend.
- (3) Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes trifft das Bundesamt für Finanzen im Benehmen mit der hierfür zuständigen Dienststelle des Landes.

§ 10

Urlaub während des Vorbereitungsdienstes

Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 11

Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig, sofern dies zeitlich möglich ist, zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei aktuellen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt.

8 12

Berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung

- (1) Für die Fachstudien, die berufspraktischen Studienzeiten und die Leistungsnachweise und Bewertungen gelten die Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Steuerbeamten über den gehobenen Dienst entsprechend.
- (2) Das Bundesamt für Finanzen ordnet die Anwärterinnen und Anwärter im Benehmen mit der zuständigen Landesdienststelle an die Ausbildungsdienststellen ab.

§ 13

Prüfungen

- (1) Für die Prüfungen gelten die Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten über den gehobenen Dienst entsprechend.
- (2) Die Prüfungen der Anwärterinnen und Anwärter erfolgen in der Steuerverwaltung eines Bundeslandes im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Landesbehörde.
- (3) Die Anwärterinnen und Anwärter erwerben durch die Ausbildung und das Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung eines Bundeslandes die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Steuerdienstes des Bundes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Der Bundesminister der Finanzen Hans Eichel

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2003 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2003)

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des § 69 Abs. 2, der §§ 160, 255b Abs. 2 und des § 275b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384), verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBI. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 215 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist,
- des § 259c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384),

jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

8 -

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2001 beträgt 55 216 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2003 beträgt 29 230 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2003 28 560 Euro jährlich und 2 380 Euro monatlich.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2003 23 940 Euro jährlich und 1 995 Euro monatlich.

§3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 2003
- 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 55 200 Euro jährlich und 4 600 Euro monatlich,
- 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 67 800 Euro jährlich und 5 650 Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1. 1. 2003 – 31. 12. 2003" um die Jahresbeträge ergänzt.

- (2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 2003
- 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 46 200 Euro jährlich und 3 850 Euro monatlich,
- 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 56 400 Euro jährlich und 4 700 Euro monatlich.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1. 1. 2003 – 31. 12. 2003" um die Jahresbeträge ergänzt.

 $\S~4$ Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
2001	1,2003	
2003		1,1949

 $\S\,5$ Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 2001 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

	Qualifikationsgruppe						
Jahr	1	2	3	4	5		
=	Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)						
2001	81 177	74 013	70 950	55 508	46 049		
Chemische Industrie (Ta	ibelle 2)						
2001	71 238	64 958	62 268	48 716	40 412		
Metallurgie (Tabelle 3)							
2001	66 701	60 815	58 300	45 613	37 835		
Baumaterialienindustrie	(Tabelle 4)						
2001	70 658	64 423	61 757	48 315	40 083		
Wasserwirtschaft (Tabel	le 5)						
2001	66 728	60 842	58 322	45 627	37 854		
Maschinen- und Fahrzei	ugbau (Tabelle 6)						
2001	72 018	65 666	62 947	49 245	40 854		
Elektrotechnik/Elektroni	k/Gerätehau (Tahe	II _P 7)					
2001	70 784	64 542	61 868	48 404	40 152		
Leichtindustrie (ohne Te	vtilindustria) (Tabal	Io 8)					
2001	58 990	53 788	51 563	40 338	33 465		
Textilindustrie (Tabelle 9 2001	59 359	54 121	51 880	40 589	33 674		
Lebensmittelindustrie (T 2001	abelle 10) 62 894	57 345	54 973	43 004	35 676		
		07 040	04070	40 004	00 07 0		
Bauwirtschaft (Tabelle 1 2001	1) 73 985	67 459	64 668	50 593	41 967		
2001	73 963	07 439	04 000	30 393	41 907		
Sonstige produzierende			54.000	00.047	04.000		
2001	59211	53 642	51 260	39 247	31 886		
Produzierendes Handwe	,						
2001	46 905	42 769	40 996	32 075	26 609		
Land- und Forstwirtscha	,						
2001	56 799	51 819	49 689	38 948	32 365		
Verkehr (Tabelle 15)							
2001	73 981	67 540	64 785	50 896	42 386		

Jahr	1	2	3	4	5		
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)							
2001	64 676	59 045	56 635	44 496	37 054		
Handel (Tabelle 17)							
2001	54 370	49 667	47 653	37 507	31 289		
Bildung, Kultur, Gesund	heits- und Sozia	lwesen (Tabelle 18)					
2001	53 815	48 466	46 175	34 635	27 559		
Wissenschaft, Hoch- ur	nd Fachschulwes	en (Tabelle 19)					
2001	57 559	51 835	49 381	37 041	29 473		
Staatliche Verwaltung u	ınd gesellschaftli	che Organisationen	(Tabelle 20)				
2001	50 824	45 857	43 732	33 024	26 465		
Sonstige nicht produzie	Sonstige nicht produzierende Bereiche (Tabelle 21)						
2001	56 226	51 288	49 173	38 530	32 009		
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)							
2001	50 678	46 232	44 332	34 750	28 875		
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)							
2001	58 521	53 360	51 151	40 020	33 197		

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung Ulla Schmidt

Vierte Verordnung zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung

Vom 18. Dezember 2002

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 226 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBI. I S. 821), jeweils auch in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBI. I S. 1226), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3624), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Für Frequenzzuteilungen auf Grund von Anträgen, die vor dem 1. Januar 2003 bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vollständig vorlagen, werden Gebühren nach den in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBI. I S. 1226), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3624), festgelegten Gebührentatbeständen und Gebührenhöhen erhoben."
- 2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2002

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement

Anlage

"Anlage (zu § 1 Abs. 1)

		(20 3 1 7 1001 1
Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
A	Allgemeine Gebühren	
A.1	Erstellen einer Zweitschrift einer Urkunde	60
A.2	Änderungen einer Zuteilungsurkunde, die nicht die auf den Verwendungszweck der Frequenz abgestellten Parameter betreffen	60
A.3	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für den beantragten Verwaltungsakt
A.4	Frequenzzuteilung an den Gesamtrechtsnachfolger eines Zuteilungsinhabers zur Umsetzung der Gesamtrechtsnachfolge oder an den Einzelrechtsnachfolger eines Zuteilungsinhabers, der Geschäftsbereiche, die steuerlich als Teilbetrieb anzusehen sind, außerhalb der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gemäß den §§ 20, 24 des Umwandlungssteuergesetzes einbringt	60 bis 500
В	Gebühren für Frequenzzuteilungen	
3.0	Versuchs- und Demonstrationsfunkanlagen sowie Kurzzeit-Zuteilungen	
B.0.1	Frequenzzuteilung für eine Funkstelle im Versuchsfunk	130
3.0.2	Frequenzzuteilung für eine Demonstrationsfunkanlage	200
B.0.3	Frequenzzuteilung für den vorübergehenden Betrieb eines Kanals mit einer vorgegebenen Anzahl von Sendefunkanlagen oder einer Frequenzzuteilung eines Funknetzes (maximal 14 Tage)	130
3.0.3.1	Zuschlag zu B.0.3 für den Betrieb jedes weiteren Kanals	50
3.1	Öffentliche Mobilfunknetze	
3.1.1	Festsetzung der funktechnischen Parameter pro Sektor und Kanal an einem Standort bei Frequenznutzungen in D- und E-Netzen im Rahmen der Frequenzzuteilung	14
3.1.2	Zuteilung eines Kanals nebst Festlegung der funktechnischen Parameter pro Sektor und Kanal in einem Bündelfunknetz	190
B.1.3	Festsetzung der funktechnischen Parameter pro Sektor und Kanal an einem Standort im Rahmen von Frequenzzuteilungen für Frequenznutzungen in einem lizenzierten Datenfunknetz	140
3.1.4	Festsetzung der funktechnischen Parameter pro Sektor und Kanal an einem Standort im Rahmen von Frequenzzuteilungen für Frequenznutzungen in einem lizenzierten Funkrufnetz	14
3.1.5	Festsetzung der funktechnischen Parameter pro Sektor und Kanal an einem Standort im Rahmen von Frequenzzuteilungen für Frequenznutzungen in einem UMTS-Netz	36
B.2	Feste Funkdienste (außer Satellitenfunk)	
B.2.1	Zuteilung einer Frequenz für den Betrieb einer Sendefunkanlage mit Verträglichkeitsprüfung	100 bis 1 500
3.2.2	Gebietsbezogene Frequenzzuteilung für Richtfunknutzungen außer Funkanbindung von Teilnehmeranschlussleitungen (Wireless Local Loop [WLL], PMP-I-Richtfunk)	1 250 bis 12 500 000
3.3	Satellitenfunk	
3.3.1	Zuteilung einer Frequenz für eine Erdfunkstelle ohne Verträglichkeitsprüfung	68
3.3.2	Zuteilung einer Frequenz für eine Erdfunkstelle mit Verträglichkeitsprüfung	100 bis 1 000
3.3.3	Frequenzzuteilung für ein lizenzpflichtiges Satellitenfunksystem	500 bis 3 500
3.4	Nichtöffentlicher mobiler Landfunk (nömL)	
B.4.1	Frequenzzuteilung für ein Betriebsfunknetz, Grubenfunknetz, nichtöffentliches Datenfunknetz für Fernwirk- und Alarmierungszwecke (je Zeitschlitz) oder eine Funkanlage für Hilfszwecke	130

 B.4.2 Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals oder einer Frequenz im Betriebsfunk aus Frequenzbereichen, die nicht zur Nutzung als "Gemeinschaftsfrequenzen" bestimmt sind B.4.3 Zuteilung eines Kanals nebst Festlegung der funktechnischen Parameter pro Sektor und Kanal in einem Bündelfunknetz B.4.4 Festsetzung der funktechnischen Parameter pro Sektor und Kanal an einem Standort im Rahmen von Frequenzzuteilungen für Frequenznutzungen in einem GSM-R-Netz B.4.5 Frequenzzuteilung für die Teilnahme am CB-Funk mit einer Sendefunkanlage, soweit nicht allgemein zugeteilt B.4.5.1 Zuschlag zu B.4.5 für jede weitere Sendefunkanlage B.4.5.2 Frequenzzuteilung für innerhalb der vorläufigen Schutzabstände gelegene ortsfeste CB-Funkstandorte zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80 B.4.6 Frequenzzuteilung für ein Funknetz der Behörden und Organisationen mit Sicher- 	100 bis 1 000 190 36 15
und Kanal in einem Bündelfunknetz Festsetzung der funktechnischen Parameter pro Sektor und Kanal an einem Standort im Rahmen von Frequenzzuteilungen für Frequenznutzungen in einem GSM-R-Netz Frequenzzuteilung für die Teilnahme am CB-Funk mit einer Sendefunkanlage, soweit nicht allgemein zugeteilt Zuschlag zu B.4.5 für jede weitere Sendefunkanlage Frequenzzuteilung für innerhalb der vorläufigen Schutzabstände gelegene ortsfeste CB-Funkstandorte zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80	36
im Rahmen von Frequenzzuteilungen für Frequenznutzungen in einem GSM-R-Netz Frequenzzuteilung für die Teilnahme am CB-Funk mit einer Sendefunkanlage, soweit nicht allgemein zugeteilt Zuschlag zu B.4.5 für jede weitere Sendefunkanlage Frequenzzuteilung für innerhalb der vorläufigen Schutzabstände gelegene ortsfeste CB-Funkstandorte zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80	
nicht allgemein zugeteilt Zuschlag zu B.4.5 für jede weitere Sendefunkanlage Frequenzzuteilung für innerhalb der vorläufigen Schutzabstände gelegene ortsfeste CB-Funkstandorte zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80	15
3.4.5.2 Frequenzzuteilung für innerhalb der vorläufigen Schutzabstände gelegene ortsfeste CB-Funkstandorte zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80	
CB-Funkstandorte zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80	5
8.4.6 Frequenzzuteilung für ein Eunknotz der Behärden und Organisationen mit Sieher	85
heitsaufgaben (BOS-Funk)	130
3.4.7 Frequenzzuteilung für eine Grundstücks-Sprechfunkanlage	130
3.4.8 Frequenzzuteilung für eine Grundstücks-Personenruffunkanlage	130
Frequenzzuteilung für eine grundstücksüberschreitende Personenruffunkanlage	130
3.4.10 Frequenzzuteilung für eine Fernwirkfunkanlage	130
3.4.11 Frequenzzuteilung für eine Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen	130
Frequenzzuteilung für eine nömL-Fernsehfunkanlage, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlage, Funkanlage zur vorübergehenden Einrichtung von Fernsehleitungen, Funkanlage für Ton- und Meldeleitungen	130
Frequenzzuteilung für eine Durchsagefunkanlage (Führungsfunkanlage, drahtlose Mikrofonanlage) mit Ausnahme von B.4.13.1	130
3.4.13.1 Frequenzzuteilung für eine drahtlose Mikrofonanlage für Hörgeschädigte	gebührenfrei
3.4.14 Frequenzzuteilung für ein Mietsprechfunkgerät	30
Änderung einer bestehenden Frequenzzuteilung, sofern keine Neuzuteilung oder Änderung im Sinne von A.2	60 bis 100
Flug- und Flugnavigationsfunk	
Frequenzzuteilung für eine Funkstelle des Flugfunks (ggf. auch mit integrierter Flugnavigationsfunkstelle) oder des Flugnavigationsfunks	130
Seefunk/Binnenschifffahrtsfunk	
3.6.1 Frequenzzuteilung für eine Funkstelle	130
Navigations-, nichtnavigatorischer Ortungs-, Wetterhilfen-, Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst	
Frequenzzuteilung für eine Sendefunkanlage in einem dieser Funkdienste	130
Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen	
Frequenzzuteilung für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen mittels DECT- Technologie	1 250 bis 1 093 750
Frequenzzuteilung für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen mittels Punktzu-Multipunkt-Richtfunk (WLL-PMP-Rifu)	1 250 bis 8 750 000
Rundfunkdienst	
	2 500
S.9.1 Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Langwellensenders	2 500
Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Langwellensenders Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Mittelwellensenders in analoger Übertragungstechnik	
3.9.2 Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Mittelwellensenders in analoger Über-	1 250

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
B.9.5	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kurzwellensenders in digitaler Übertragungstechnik	750
B.9.6	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im Band II in analoger Übertragungstechnik (UKW-Tonrundfunk)	50 je angefangene 10 qkm theoretischer Versorgungsfläche*), mindestens jedoch 450
B.9.7	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im Band III in digitaler Übertragungstechnik (DAB-Block)	30 je angefangene 10 qkm theoretischer Versorgungsfläche*), mindestens jedoch 450
B.9.8	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im L-Band in digitaler Übertragungstechnik (DAB-Block)	10 je angefangene 10 qkm theoretischer Versorgungsfläche*), mindestens jedoch 450
B.9.9	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im Band III bis V in analoger Übertragungstechnik (Fernseh-Rundfunk)	250 je angefangene 10 qkm theoretischer Versorgungsfläche*), mindestens jedoch 450
B.9.10	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines DVB-T-Kanals	125 je angefangene 10 qkm theoretischer Versorgungsfläche*), mindestens jedoch 450
B.9.11	Vergrößerung der theoretischen Versorgungsfläche eines Rundfunksenders	Differenz zwischen bisheriger und neuer theoretischer Versorgungs- fläche*), mindestens jedoch Mindestgebühr gemäß lfd. Nr. B.9.6 bis B.9.10
B.9.12	Verringerung der theoretischen Versorgungsfläche eines Rundfunksenders	Mindestgebühr gemäß Ifd. Nr. B.9.6 bis B.9.10
B.9.13	Frequenzzuteilung für kurzzeitige Nutzungen mittels Rundfunktechnik innerhalb der für den Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche (maximal 14 Tage innerhalb eines Jahres; nicht zusammenhängend)	25 % der jeweiligen Neuzuteilungs- gebühr, mindestens 450; maximal 1 250
B.9.14	Frequenzzuteilung zur Nutzung von Frequenzen für Versuchsabstrahlungen zu Test- und Messzwecken	450

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
B.9.15	Frequenzzuteilung für nicht grundstücksüberschreitende Funkanwendungen mit Rundfunktechnik innerhalb der für den Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche	450
B.9.16	Zuteilung einer analogen Ersatzfrequenz zugunsten der Einführung digitaler Übertragungstechniken	15
B.9.17	Frequenzzuteilung zum Betrieb eines ausländischen Rundfunksenders für die Versorgung ausländischer Gebiete	450
B.9.18	Änderung einer Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Rundfunksenders, die auf Grund eines Wechsels des zu übertragenden Rundfunkprogramms im Sinne von § 47 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes erforderlich wird, unter Beibehaltung des Senderbetreibers und ohne Änderung der auf den Verwendungszweck abgestellten telekommunikationsrechtlichen und technischen Parameter	60
С	Gebühren für Maßnahmen auf Grund von Verstößen gegen die §§ 44 bis 47 des Tele- kommunikationsgesetzes oder die darauf beruhenden Rechtsverordnungen	
C.1	Bearbeiten eines Verstoßes gegen Frequenzzuteilungsbedingungen, Auflagen oder die Frequenzzuteilungsverordnung einschließlich Festlegen der Maßnahmen	25 bis 1 500
C.2	Ausführen eines mobilen Messeinsatzes am Ort des Gestörten	900
C.3	Ausführen eines mobilen Messeinsatzes am Ort des Störers	600
C.4	Ausführen eines stationären Messeinsatzes zum Ermitteln von Funksendern, die gegen Frequenzzuteilungsbedingungen, Auflagen oder die Frequenzzuteilungsverordnung verstoßen	250 bis 1 500

*) Theoretische Versorgungsfläche:

Die Theoretische Versorgungsfläche ist eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Frequenzzuteilungsgebühr. Sie basiert für den Rundfunkdienst auf den internationalen Ausbreitungskurven der ITU-R P.370 sowie den jeweils gültigen nationalen Richtlinien (zurzeit 176 TR 22 bzw. 5 R 22 vom März 1992) und weiteren nationalen und internationalen Festlegungen, wie zum Beispiel für T-DAB Wiesbaden 1995 und Maastricht 2002 und für DVB-T Chester 1997.

Angaben für die jeweils frequenzabhängige Mindestnutzfeldstärke sind für TV-analog der ITU-R BT.417, für den Betrieb eines Kanals im Band II in analoger Übertragungstechnik (UKW-Tonrundfunk) dem Abkommen Genf 1984, für den Betrieb eines T-DAB-Kanals dem Abkommen Wiesbaden 1995 (Pkt. 2.2.3, Tabelle 1, Position "Medianwert der Mindestfeldstärke") und für den Betrieb eines DVB-T-Kanals dem Abkommen Chester 1997 (Tabelle A1.50, Position "Medianwert für die minimale äquivalente Feldstärke") zu entnehmen. In Gleichwellennetzen unterbleibt eine Mehrfachveranschlagung von Theoretischen Versorgungsflächen verschiedener Sender.

Auf der Basis dieser Ausbreitungskurven wird für eine Sendefunkanlage eine Mindestnutzfeldstärkekontur gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen errechnet. Hieraus ergibt sich für jeden 10°- Schritt eine Entfernung R vom Senderstandort bis zu dem Punkt, an dem die Mindestnutzfeldstärke erreicht ist. Daraus kann für jede der 36 Richtungen ein Flächenelement

$$A = \frac{\pi R^2}{36}$$

berechnet werden. Durch Addition der 36 Flächenelemente ergibt sich die Theoretische Versorgungsfläche einer Sendeanlage in qkm. Anteile von Flächenelementen, die aus Gebieten der Nord- oder Ostsee bzw. ausländischem Hoheitsgebiet bestehen, werden nicht angerechnet

Die Ermittlung der Entfernungen basiert auf den Ausbreitungskurven für Landausbreitung der Empfehlung ITU-R P.370 für 50 % Zeit- und 50 % Ortswahrscheinlichkeit. Die Geländerauhigkeit beträgt 50 m. Als Parameter sind der Frequenzbereich, in welchem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die sektoriellen effektiven Antennenhöhen und Leistungen erforderlich. Für Entfernungen (R) kleiner 10 km werden die Ausbreitungskurven verwandt, welche zurzeit auch in den Anlagen 1a und 2a der Richtlinien 176 TR 22 bzw. 5 R 22 zu finden sind.

Für Sender, die im Rahmen eines Gleichwellennetzes betrieben werden, wird mittels Leistungsadditionsverfahren eine Summenfeldstärke des Netzes berechnet. Die Theoretische Versorgungsfläche entsteht durch Addition von hinreichend kleinen Flächenelementen, in denen die Mindestnutzfeldstärke erreicht wird.

Für Maßnahmen zur Erhöhung der Empfangsfeldstärke, die in einem Gleichwellennetz zu keiner Vergrößerung der Theoretischen Versorgungsfläche dieses Netzes führen, werden keine Zuteilungsgebühren erhoben."

Verordnung

über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtsfunk (Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung – BinSchSprFunkV)*)

Vom 18. Dezember 2002

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6 und Abs. 4 auch in Verbindung mit Abs. 6 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBI. I S. 2026),
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBI. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

1. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- 1. den mobilen UKW-Sprechfunkdienst bei Schiffsfunkstellen auf Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4;
- 2. den Erwerb eines UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtsfunk (UKW-Sprechfunkzeugnis [UBI]).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4:

die Bundeswasserstraßen nach den Anlagen 1 und 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBI. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBI. I S. 335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

2. Fahrzeuge:

Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte, Schwimmkörper und Seeschiffe;

3. Binnenschifffahrtsfunk:

Internationaler mobiler UKW-Sprechfunkdienst zwischen Landfunkstellen und Schiffsfunkstellen oder zwischen Schiffsfunkstellen auf Binnenschifffahrtsstraßen, der folgende Verkehrskreise umfasst:

- a) Schiff Schiff,
- b) Nautische Information,
- c) Schiff Hafenbehörde,
- d) Funkverkehr an Bord,
- e) Öffentlicher Nachrichtenaustausch;
- 4. Funkanlage:

Schiffsfunkstelle an Bord eines Fahrzeuges; sie kann aus mehreren Funkgeräten bestehen;

5. Regionale Vereinbarung:

die Regionale Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk vom 6. April 2000 (BGBI. II S. 1213);

^{*) § 3} Abs. 2 und 3 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABI. EG Nr. L 91 S. 10).

6. Handbuch Binnenschifffahrtsfunk:

das von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg und von der Donaukommission in Budapest gemeinsam nach der Entschließung Nr. 1 der Regionalen Vereinbarung herausgegebene und dort niedergelegte Handbuch Binnenschifffahrtsfunk einschließlich der Regionalen Teile in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen jeweils bekannt gemachten aktuellen Fassung;

7. Landfunkstelle:

ortsfeste Funkstelle des Binnenschifffahrtsfunks;

Schiffsfunkstelle:

mobile Funkstelle des Binnenschifffahrtsfunks, die sich an Bord eines Fahrzeuges befindet, das nicht ständig festgemacht ist.

2. Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 3

Grundregeln

- (1) Der Funkdienst bei einer Schiffsfunkstelle darf nur nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung und des Handbuchs für den Binnenschifffahrtsfunk abgewickelt werden.
- (2) Die UKW-Kanäle der Verkehrskreise Schiff Schiff, Schiff Hafenbehörde und Funkverkehr an Bord dürfen nur benutzt werden, wenn dabei die Ausgangsleistung des Senders automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 Watt und 1 Watt begrenzt wird. In den UKW-Kanälen im Verkehrskreis Nautische Information muss die Ausgangsleistung auf einen Wert zwischen 6 Watt und 25 Watt eingestellt sein.
- (3) Alle festen und tragbaren Funkanlagen müssen über ein Automatisches Senderidentifizierungssystem in der Binnenschifffahrt (Automatic Transmitter Identification System [ATIS]) verfügen.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Wer auf Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4 eine Schiffsfunkstelle bedienen oder beaufsichtigen will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde nach dieser Verordnung. Sie gilt unbefristet. Zuständige Behörde ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz.
 - (2) Diese Erlaubnis wird durch ein UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI [Anlage 1]) nachgewiesen.
 - (3) Keiner Erlaubnis bedarf der Inhaber eines
- 1. amtlich anerkannten UKW-Sprechfunkzeugnisses (UBI [Anlage 2]),
- 2. von einer Vertragsverwaltung der Regionalen Vereinbarung auf Grund dieser Vereinbarung ausgestellten UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtsfunk,
- 3. von der zuständigen Behörde anerkannten und gültigen Funkzeugnisses,
- 4. Funkzeugnisses, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist und zur Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk berechtigt.

§ 5

Besondere Pflichten

- (1) In den Verkehrskreisen Schiff Schiff, Nautische Information und Schiff Hafenbehörde dürfen nur Nachrichten übermittelt werden, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens, die Fahrt oder die Sicherheit von Fahrzeugen beziehen.
- (2) Das Zeugnis nach § 4 Abs. 2 oder 3 ist den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3. Abschnitt

Erwerb der Erlaubnis; Funkzeugnisse

8 6

Anforderungen für den Erwerb der Erlaubnis

Der Bewerber muss für die Erteilung der Erlaubnis das 15. Lebensjahr vollendet und die erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Erlaubnis mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde über den Prüfungsausschuss zu richten:
- 1. Familienname,
- 2. Geburtsname,
- 3. Vornamen,
- 4. Tag und Ort der Geburt,
- 5. Anschrift.
 - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises,
- 2. zwei gleiche Passbilder aus neuerer Zeit.
 - (3) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn
- 1. das Mindestalter (§ 6) nachgewiesen und
- 2. die Gebühren (§ 15) eingegangen sind.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 darf ein Bewerber zur Prüfung auch drei Monate vor Erreichen des Mindestalters zugelassen werden.

§ 8

Prüfungsausschüsse

- (1) Die zuständige Behörde richtet Prüfungsausschüsse ein und bestellt deren Vorsitzende, Stellvertreter und Prüfer nach Bedarf. Sie macht die Standorte ihrer Prüfungsausschüsse im Verkehrsblatt bekannt.
- (2) Jeder Prüfer muss mindestens über das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker (ABZ), das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) einschließlich der Berechtigung zur Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk oder das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst verfügen.
 - (3) Ein Prüfungsausschuss besteht bei der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg.

§ 9

Prüfung

- (1) Der Bewerber hat in einer Prüfung nach Maßgabe des Prüfungsprogramms (Anlage 3) nachzuweisen, dass er
- über ausreichende Kenntnisse der für die Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk maßgebenden Vorschriften sowie die zur ordnungsgemäßen Bedienung der Funkanlage erforderlichen betrieblichen und technischen Kenntnisse verfügt (theoretischer Teil) und
- 2. zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist (praktischer Teil).
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter bestimmt den Prüfungstermin und beruft die Prüfungskommission, die aus drei Prüfern besteht. Die Prüfungskommission nimmt die Prüfung ab.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Sie wird nach Maßgabe der Anlage 4 durchgeführt. Die Prüfung ist nur bei einstimmiger Entscheidung der Prüfungskommission bestanden. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Hat der Bewerber in der Prüfung die Befähigung zur Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk und zur ordnungsgemäßen Bedienung der Funkanlage nachgewiesen, wird ihm die Erlaubnis durch die Ausstellung eines unbefristet gültigen UKW-Sprechfunkzeugnisses (UBI) nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.
- (5) Besteht der Bewerber einen Teil der Prüfung nicht, kann er diesen Teil der Prüfung frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach sechs Monaten wiederholen.
 - (6) Inhaber eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten
- 1. Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker (General Operator's Certificate [GOC]),
- 2. Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker (Restricted Operator's Certificate [ROC]),
- 3. UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ),
- 4. Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (Long Range Certificate [LRC]),
- 5. Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (Short Range Certificate [SRC])

sind beim Erwerb der Erlaubnis von der Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten befreit, die sie mit dem Zeugnis bereits nachgewiesen haben.

(7) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung beim Erwerb eines Seefunkzeugnisses nur einen Teil der Prüfung bestanden hat, die mindestens zwei Wochen und längstens sechs Monate zurückliegt, und dies durch eine Bescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nachweisen kann, ist beim Erwerb der Erlaubnis von dem entsprechenden Teil der Prüfung befreit.

§ 10

Erteilung ohne Prüfung

Gegen Vorlage eines der in § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Zeugnisse oder einer von der zuständigen Behörde anerkannten Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Prüfung zur Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk erteilt die zuständige Behörde dem Inhaber auf Antrag ohne erneute Prüfung die Erlaubnis und stellt ein UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI) aus.

§ 11

Ersatzausfertigung

Ist ein UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI) oder ein Funkzeugnis nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Zeugnis ist bei der zuständigen Behörde abzuliefern.

§ 12

Entziehung

- (1) Die zuständige Behörde muss eine Erlaubnis entziehen, wenn der Inhaber nachweislich
- 1. in gefährdender Weise gegen Bestimmungen über den Binnenschifffahrtsfunk verstoßen hat oder
- zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk nicht mehr in der Lage ist, insbesondere nicht mehr über ausreichendes Hör- oder Kommunikationsvermögen oder ausreichende Sehschärfe verfügt; die zuständige Behörde kann in Zweifelsfällen die Vorlage fachärztlicher Zeugnisse verlangen.
 - (2) Die zuständige Behörde kann eine Erlaubnis entziehen, wenn
- 1. der Inhaber nachweislich in grober Weise gegen Bestimmungen über den Binnenschifffahrtsfunk verstoßen hat,
- 2. bei dem Inhaber Anhaltspunkte dafür festgestellt worden sind, dass er zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk nicht mehr in der Lage ist.

In diesen Fällen kann die zuständige Behörde von der Entziehung absehen, wenn der Betroffene erneut eine Prüfung erfolgreich ablegt. Diese Prüfung ist auf die Kenntnisse und Fertigkeiten nach Anlage 3 beschränkt, die beanstandet worden sind.

- (3) Die Erlaubnis erlischt mit der Entziehung. Das UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI) ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern; das gilt auch dann, wenn die Entziehung der Erlaubnis angefochten und der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet worden ist.
- (4) Die zuständige Behörde kann bei der Entziehung die erneute Erteilung der Erlaubnis an Auflagen und Bedingungen binden.
- (5) Die zuständige Behörde teilt die Entziehung der Erlaubnis den Wasserschutzpolizeien der Länder unverzüglich mit, sofern der Inhaber des UKW-Sprechfunkzeugnisses (UBI) seine Verpflichtung nach Absatz 3 nicht erfüllt hat.
- (6) Die Wasserschutzpolizeien der Länder teilen der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die eine Entziehung rechtfertigen können.
 - (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Zeugnisse nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 entsprechend.
- (8) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die zuständige Behörde Inhabern von Zeugnissen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 die Bedienung einer Schiffsfunkstelle oder Seefunkstelle auf den Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 verbieten. Sie teilt die Untersagung der Stelle, die das Zeugnis ausgestellt hat, unverzüglich mit.

§ 13

Auskünfte

Die zuständige Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten aus dem durch sie geführten Verzeichnis über die erteilten Erlaubnisse, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

- Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach dem Binnenschifffahrtsaufgabengesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizeien der Länder und der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation sowie an die Prüfungsausschüsse,
- 2. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen, an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Dienststellen der Polizeien der Länder und das Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde,

3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Polizeien der Länder übermitteln.

§ 14

Amtlich anerkanntes UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI)

Das amtlich anerkannte UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI) wird nach dem Muster der Anlage 2 von Prüfungsausschüssen des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. und des Deutschen Segler-Verbandes e.V. ausgestellt. Es gelten die §§ 6, 7 Abs. 2, 3 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 und in sinngemäßer Anwendung § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4, §§ 11 bis 13. Die zuständige Behörde kann den vorgenannten Stellen die Ausstellung des amtlich anerkannte UKW-Sprechfunkzeugnisses (UBI) verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie, ihre Prüfungsausschüsse oder ihre Prüfer wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen des Satzes 2 verstoßen haben.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 2 einen UKW-Kanal benutzt,
- 2. ohne Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 eine Schiffsfunkstelle oder Seefunkstelle bedient,
- 3. entgegen § 5 Abs. 1 andere Nachrichten übermittelt,
- 4. entgegen § 5 Abs. 2 ein Zeugnis nicht aushändigt,
- 5. entgegen § 11 Satz 2 oder entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Satz 2, ein Zeugnis nicht oder nicht rechtzeitig abliefert oder
- 6. entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 12 Abs. 8 Satz 1 eine Schiffsfunkstelle oder Seefunkstelle bedient.

§ 16

Änderung der Binnenschifffahrtskostenverordnung

§ 16 Abs. 1, 6

Die Anlage der Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4218) wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

,,101

a) Gebührennummer 101 wird wie folgt gefasst:

Zulassung zu einer Prüfung, aus-

,, -	genommen 1141	BinSchPatentV	1	20
		§ 3.03 RheinPatV	2	Diese Gebühr ist als Vorschusszah-
		§ 2.02 RadarPatV	3	lung zu leisten (§ 16 Verwaltungs- kostengesetz)."
b) Nach Gebü	hrennummer 11322 werden folge	nde Gebührennummern eing	efügt	:
"114	UKW-Sprechfunkzeugnisse für den Binnenschifffahrtsfunk			
1141	Zulassung zu einer Prüfung	§ 7 Abs. 3	20	17,50
				Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 Verwaltungskostengesetz).
1142	Prüfung	§ 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2	20	35
				Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 Verwaltungskostengesetz).
1143	Teilprüfung	§ 7 Abs. 5, § 12 Abs. 2	20	17,50
				Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 Verwaltungskostengesetz).
1144	Erteilung	§ 9 Abs. 4, § 10	20	17,50
1145	Ersatzausfertigung	§ 11	20	17,50".

2. Dem Fundstellenverzeichnis wird folgende Nummer 20 angefügt:

"20 Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4569)".

§ 17

Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

§ 4.05 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe e der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1998, BGBI. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBI. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"e) der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4569) in der jeweils geltenden Fassung".

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBI. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBI. I S. 335), außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2002

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Manfred Stolpe

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 4)

UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk

(Außenseiten)

Der Inhaber erhält die Erlaubnis zum Bedienen und Beaufsichtigen von Schiffsfunkstellen auf Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4.

Dieses Zeugnis wurde in Übereinstimmung mit der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk erworben und ausgestellt.

This certificate was acquired and issued in accordance with the Regional Arrangement concerning the Radiotelephone Service on Inland Waterways.

The holder of this certificate is authorized to perform or control the operation of a ship station in the radiotelephone service on Inland Waterways in accordance with the Regulations of the Arrangement mentioned above.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI)

Radiotelephone Operator's Certificate for the Radiotelephone Service on Inland Waterways

Nr												

(Innenseiten)

(Unterschrift des Inhabers/Signature of the holder)	
Name Surname	Passbild des Inhabers
Vornamen	
Geburtsdatum Date of birth	
Geburtsort Place of birth	
Besondere Vermerke der ausstellenden Behörde: Special remarks of issuing administration:	
	Koblenz,(Datum der Ausstellung/Date of issue)
	Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
	Im Auftrag

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, § 14)

UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk

(Außenseiten)

Der Inhaber erhält die Erlaubnis zum Bedienen und Beaufsichtigen von Schiffsfunkstellen auf Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4.

Dieses Zeugnis wurde in Übereinstimmung mit der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk erworben und ausgestellt.

This certificate was acquired and issued in accordance with the Regional Arrangement concerning the Radiotelephone Service on Inland Waterways.

The holder of this certificate is authorized to perform or control the operation of a ship station in the radiotelephone service on Inland Waterways in accordance with the Regulations of the Arrangement

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI)

Radiotelephone Operator's Certificate for the Radiotelephone Service on Inland Waterways

Nr.

(Innenseiten)

(Unterschrift des Inhabers/Signature of the holder)
Name
Vornamen First names
Geburtsdatum
Geburtsort
Besondere Vermerke der ausstellenden Organisation: Special remarks of issuing organization:

	Passbild des Inhabers				
	Passolid des innaders				
(Ort und E	Datum der Ausstellung/Place and Date of issue)				
Ausgestellt durch/Issued by: Deutscher Motoryachtverband e.V. Deutscher Segler-Verband e.V.					
(Untersch	nrift/Signature)				

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 1)

Prüfungsprogramm

Nummer	Prüfungsteil	UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrts- funk (UBI)	Ergänzungsprüfung für Inhaber des ROC, GOC, UBZ, LRC und SRC
	A. Theoretische Kenntnisse über den Binnenschifffahrtsfunk		
1.	Kenntnisse und wesentliche Merkmale des Binnenschifffahrtsfunks		
1.1	Verkehrskreise	X	X
1.1.1	Schiff - Schiff	X	Х
1.1.2	Nautische Information	Х	Х
1.1.3	Schiff – Hafenbehörde	Х	X
1.1.4	Funkverkehr an Bord	Х	X
1.1.5	Öffentlicher Nachrichtenaustausch	X	X
2.	Rangfolge und Arten des Verkehrs im Binnenschifffahrtsfunk		
2.1	Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr	Х	X
2.2	Routinegespräche	X	Х
2.3	Bestätigung von Meldungen	Х	
2.4	Anweisungen von Landfunkstellen	Х	X
2.5	Gespräche sozialen Inhalts	Х	X
2.6	Testsendungen	Х	
3.	Funkstellen im Binnenschifffahrtsfunk		
3.1	Schiffsfunkstellen	Х	X
3.2	Landfunkstellen	X	Х
3.3	Tragbare Funkanlagen	X	Х
3.4	Kennzeichnung der Funkstellen	Х	X
3.5	Funkausrüstungspflicht	Х	Х
3.6	Frequenzzuteilung	Х	X
4.	Grundkenntnisse über Frequenzen und ihre Nutzung		
4.1	Ausbreitung der Ultrakurzwellen (UKW/VHF)	Х	
4.2	Zuweisung der UKW-Kanäle im Binnen- schifffahrtsfunk	×	×
4.3	Betriebsarten Simplex, Duplex, Semi-Duplex	Х	
4.4	Digitaler Selektivruf (DSC)	Х	
4.5	Zwei-Kanal-Überwachung (Dual watch)	Х	
4.6	Begrenzung der Sendeleistung	X	X
5.	Automatisches Senderidentifizierungs- system (ATIS)		
5.1	Bildung der ATIS-Nummer	X	X

Nummer	Prüfungsteil	UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrts- funk (UBI)	Ergänzungsprüfung für Inhaber des ROC, GOC, UBZ, LRC und SRC
6.	Grundkenntnisse über Bestimmungen und Veröffentlichungen, die den Binnenschifffahrtsfunk betreffen		
6.1	Aufsicht über die Schiffsfunkstelle	X	
6.2	Fernmeldegeheimnis und Abhörverbot	Х	
6.3	Handbuch Binnenschifffahrtsfunk	Х	X
6.3.1	Allgemeiner Teil	X	Х
6.3.2	Regionale Teile	Х	X
6.4	Regionale Vereinbarung über den Binnen- schifffahrtsfunk	х	x
6.5	Sprachen im Binnenschifffahrtsfunk	Х	Х
6.6	Empfohlene Redewendungen für die Fahrt	Х	Х
7.	Technische Kenntnisse		
7.1	Strom, Spannung und Leistung	X	
7.2	Antennen	X	
	B. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Schiffsfunkstelle		
1.	Praktische Kenntnisse		
1.1	UKW-Funkanlagen	X	
1.2	Grundeinstellung	Х	
1.3	Kanalauswahl	Х	
1.4	Sendeleistung	Х	
1.5	Rauschsperre (Squelch)	X	
2.	Abwicklung des Binnenschifffahrtsfunks		
2.1	Notverkehr	X	X
2.2	Dringlichkeitsverkehr	X	X
2.3	Sicherheitsverkehr	X	X
2.4	Routinegespräch	X	
2.5	Testsendungen	X	
3.	Allgemeine Form der Abwicklung des Binnenschifffahrtsfunks		
3.1	Anruf an eine Funkstelle	X	
3.2	Beantwortung von Anrufen	X	
3.3	Anruf an alle Funkstellen	X	

Anlage 4 (zu § 9 Abs. 3)

Vorschriften für den Prüfungsverlauf

- Der Bewerber muss sich auf Verlangen vor Beginn der Prüfung durch Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausweisen.
- 2. Tritt der Bewerber während der Prüfung aus anderen als zwingenden gesundheitlichen Gründen zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 3. Unerlaubte Hilfsmittel, wie z.B. Bücher, Taschenrechner u.ä. oder fremde Hilfe dürfen bei der Prüfung nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden; das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.
- 4. Schriftlicher Prüfungsteil

Nachweis ausreichender Kenntnisse der für die Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk maßgebenden Vorschriften sowie die zur ordnungsgemäßen Bedienung der Funkanlage erforderlichen betrieblichen und technischen Kenntnisse durch Beantwortung eines Fragebogens, wobei mindestens 80 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden muss.

Die Bearbeitungszeit für einen Fragebogen aus dem Fragenkatalog, der im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird, beträgt 60 Minuten.

5. Praktischer Prüfungsteil

Fehlerfreie Abgabe von Not- und Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 5 Minuten.

Fehlerfreie Aufnahme von Not- und Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in deutscher Sprache in höchstens 5 Minuten.

Praktische Übungen im Binnenschifffahrtsfunk unter der Anwendung der Buchstabiertafel; Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen.

Bedienung der Sprechfunkgeräte einer Schiffsfunkstelle.

Die Prüfungsdauer soll je Bewerber 15 Minuten – 2 bis 3 Aufgaben – nicht überschreiten.

6. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsteilen Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat, die in Anlage 3 genannt sind.

Fünfte Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 18. Dezember 2002

Es verordnen

- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und b und des § 3e Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 15, des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBI. I S. 2026) das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 und des § 3e Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 5. Juni 1986 (BGBI. I S. 864) das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und des § 3e
 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5
 Satz 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4206) das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Verordnung

zur Übertragung von Befugnissen zum Erlassen von Rechtsverordnungen im Bereich der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrt-Übertragungsverordnung – BinSchÜbertragungsV)

§ 1

Eder- und Diemeltalsperre

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte wird ermächtigt, im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes für die Eder- und die Diemeltalsperre Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 6 auch in Verbindung mit Abs. 7 zu erlassen.

§ 2

Lotsenentgelte

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest wird ermächtigt, die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf der Bundeswasserstraße Rhein oberhalb Mann-

heim/Ludwigshafen durch Rechtsverordnung nach § 3b des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes im Benehmen mit den beteiligten Ländern und nach Anhörung der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt sowie von Vertretern der beteiligten Lotsen festzusetzen.

Artikel 2

Änderung der Binnenschifferpatentverordnung

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 425 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 4 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort "Schleppboote" die Wörter "sowie Fähren" eingefügt.
- Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - "3a. der Klassen A bis C2 über ein Sprechfunkzeugnis nach Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk (Bekanntmachung vom 28. August 2000, BGBI. II S. 1213) verfügen;".
- 3. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter "einem Jahr" durch die Wörter "zwei Jahren" ersetzt.
- 4. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. soweit erforderlich, eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a)."
- 5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3050) geändert worden ist" durch die Angabe "die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2002 (BGBI. 2002 II S. 708) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Einführung

der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

Dem Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBI. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBI. I S. 335) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt den aktuellen Stand des Handbuches im Verkehrsblatt bekannt."

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBI. 1997 II S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBI. I S. 335), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Artikel 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt den aktuellen Stand des Handbuches im Verkehrsblatt bekannt."
- 2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 13 werden vor dem Wort "Abfälle" das Komma gestrichen und die Angabe "oder entgegen § 11.04 Nr. 2 Buchstabe a, b oder c Satz 1 Behälter als Altölsammelbehälter verwendet," eingefügt.
 - b) Absatz 3 Nr. 19 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
 - "m) die Benutzung von Sprechfunk auf Verbänden nach § 8.07 Nr. 2 oder 6 oder Sprechverbindungen auf Verbänden nach § 8.07 Nr. 3 bis 5 oder § 9.04 Nr. 2 oder".
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 25 werden die Wörter "erster Halbsatz" durch die Wörter "zweiter Halbsatz" ersetzt.
 - bb) Nummer 30 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird die Angabe "oder m Satz 1 oder 3" durch die Angabe "Satz 1 oder Buchstabe m Satz 1" ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe e wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe f wird am Ende das Wort "oder" gestrichen.
 - ddd) Buchstabe g wird gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
 - bb) In Nummer 15 werden die Wörter "das schiebende Fahrzeug entgegen § 8.07 Nr. 1 nicht mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet ist oder" gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1998, BGBI. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), zuletzt geändert durch § 17 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4569), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2.02 Nr. 1 wird in dem einleitenden Satzteil das Wort "müssen" gestrichen.
- 2. Dem § 4.05 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt den aktuellen Stand des Handbuches im Verkehrsblatt bekannt."

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten

Die Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten vom 26. Juni 2000 (BGBI. 2000 II S. 818) wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Abweichend von Satz 1 ist die Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg zuständige Behörde für den Entzug der von ihr vor dem 1. Januar 2003 ausgestellten Radarpatente."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - "Bescheinigungen der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg über bestandene Prüfungen zum Erwerb des Radarpatentes gelten als anerkanntes Zeugnis im Sinne des § 3.03 Nr. 3 des Anhangs zu Protokoll 28."
- 2. Artikel 3 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die von der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg vor dem 1. Januar 2003 ausgestellten Radarpatente bleiben gültig."

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen

Die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBI. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBI. I S. 335), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird in der Klammer vor der Angabe "KIFzKV-BinSchV" die Kurzbezeichnung "(Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung – " eingefügt.
- 2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Das Wasser- und Schifffahrtsamt kann auf Antrag des Eigentümers ein Kleinfahrzeug nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b bis d, das nur für eine Überführungsfahrt

vorübergehend mit einer Antriebsmaschine mit einer effektiven Nutzleistung von mehr als 2,21 kW ausgerüstet wird, von der Führung eines Kennzeichens befreien. Zuständig ist das Wasser- und Schifffahrtsamt, in dessen Amtsbezirk die Fahrt beginnt. Berührt die Fahrt die Amtsbezirke mehrerer Wasser- und Schifffahrtsämter, darf die Entscheidung nur einvernehmlich getroffen werden."

- In § 8 Abs. 1 werden die Wörter "Probe- oder Vorführfahrten" durch die Wörter "Probe-, Vorführ- oder Überführungsfahrten" ersetzt.
- In Anlage 2 wird Nummer 1 der "Besonderen Hinweise" wie folgt gefasst:
 - "1. Das Kennzeichen muss außen an beiden Bugoder Heckseiten oder am Spiegelheck deutlich lesbar und in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund in mindestens 10 cm großen Buchstaben und Zahlen angebracht sein. Es muss jederzeit deutlich sichtbar sein."

Artikel 8

Änderung der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000

Die Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000 vom 18. April 2000 (BGBI. I S. 572), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBI. I S. 335), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Kurzbezeichnung und die Abkürzung wie folgt gefasst:
 - "(Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung BinSch-SportbootVermV)".
- 2. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. See-Sportbootverordnung:

die Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich vom 29. August 2002 (BGBI. I S. 3457),".

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
 - "wenn nicht durch andere geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel verstärkte Ausrüstung mit Rettungsmitteln oder Fahrtbeschränkungen, ein für das jeweilige Fahrtgebiet gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet wird."
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 2a Abs. 1 Nr. 1 der Sportbootvermietungsverordnung-See" durch die Angabe "§ 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 der See-Sportbootverordnung" ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern "des Germanischen Lloyds" die Angabe "oder einer anderen benannten Stelle nach Artikel 9 der Richtlinie 94/25/EG" eingefügt.
- 5. Die Anlagen 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 2)

Abnahmeprotokoll gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung für Sportboote

(Zutreffende Zeilen oder Kästchen sind auszufüllen; es bedeuten: 0 = nein, 1 = ja, 2 = s. Bemerkungen)

Abgenommen wurde da	s Sportboot:						
Amtliches Kennzeichen¹)			am Sportboot - vorhanden:				
				eantragt:			
Amtlich anerkanntes Kenr	nzeichen²)		am Sportboot - v	orhanden: I	Ц		
Name und Anschrift des	s Unternehmens:						
				1.			
- Fahrtgebiet:							
I. Angaben über d 1. Allgemeine Angaben	-	·					
- Fahrzeugart (Zutreff	endes bitte ankreuz	en):					
☐ Motorboot	☐ Motorjacht	☐ Motorsegler	☐ Motorkatamaran	☐ Wassermotorrad			
☐ Segelboot	☐ Segeljolle	☐ Segeljacht	☐ Segelkatamaran	☐ Segeltrimaran			
☐ Ruderboot	☐ Faltboot	☐ Schlauchboot	□ Paddelboot	☐ Kajak			
☐ Kanu	☐ Kanadier	☐ Tretboot	☐ Ruderjolle	☐ Angelkahn			
☐ Wasserfahrrad	☐ Kajütboot	☐ Luftkissenfahrzeug	☐ Sonstiges				
- Hersteller:							
Fabrikat (Type):							
				3.			
- Werftbau:				I			
- Eigenbau:				ļ			

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

¹⁾ Amtliche Kennzeichen sind: Die von den Wasser- und Schifffahrtsämtern (WSÄ) erteilten Kennzeichen, die Binnenschiffsregisternummer (gefolgt von dem Kennbuchstaben B) mit Namen und Heimat- oder Registerort, Funkrufzeichen (einschl. Unterscheidungssignal), Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder IMO-Nummer, die Nummer des Flaggenzertifikats (gefolgt von dem Kennbuchstaben F), das Vermietungskennzeichen und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannten, nach landesrechtlichen Vorschriften zugeteilten amtlichen Kennzeichen.

²⁾ Amtlich anerkannte Kennzeichen sind: Die Nummer des Internationalen Bootsscheines (IBS), gefolgt von dem Kennbuchstaben M, S oder A; bei DMYV (M), DSV (S) oder ADAC (A).

2. Angaben über den Schiffskörper

– Baujahr: _			3.
Länge über Alles:	m		
– Länge (Rumpflänge): _	m		3.
- Breite über Alles (B): _	m		3.
maximaler Tiefgang (T): _	m		3.
	☐ Holz ☐ Holz/GFK	☐ Stahl ☐ Eisen	
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	☐ Aluminium ☐ Hypalon	□ Trevira □ GFK	
	☐ Mischgewebe ☐ Gummi	☐ Polyäthylen ☐ Sonstiger	
- fest angebrachte Bau-/Se	erien-Nummer oder Bootsidentifiz	ierungsnummer:	3.
. Angaben über den Antrie	bsmotor (weitere Motoren auf an	liegendem Blatt)	
- Einbaumotor:	1. Motor	2. Motor	
	☐ mit 1 Schraube	☐ mit 1 Schraube	
	☐ mit 2 Schrauben (Duopre	op)	
	☐ mit 1 Strahlpumpe	☐ mit 1 Strahlpumpe	
	☐ mit 2 Strahlpumpen	☐ mit 2 Strahlpumpen	
	☐ mit 1 Luftschraube	☐ mit 1 Luftschraube	
	☐ mit 2 Luftschrauben	☐ mit 2 Luftschrauben	
Motornummer:			
- Außenbordmotor:	1. Motor	2. Motor	
	☐ mit 1 Schraube	☐ mit 1 Schraube	
	☐ mit 2 Schrauben (Duopre	op)	
Motornummer:			
- Fabrikat (Hersteller und T	yp):		
– Baujahr:			4.
Austrialia alaitatuuruu	LAM		
Antriebsleistung:	kW		
Kraftstoff:			
• Diesel			
Benzin			l
 Sonstiger 			I
Elektroantrieb:			[
Solarantrieb:			[

II.	Schiffskörper und Ausrüstung							
	(Sportboote mit und ohne Antriebsmaschine)							
1.	Schiffskörper							
	Schiffskörper in ausreichendem Zustand:							
	Besichtigt wurde							
	- Außenhaut:							
	- Schotte:							
	- Deck:							
	- Aufbauten:							
	- erforderlicher Restauftrieb nachgewiesen (nur Sportboote ohne CE-Kennzeichnung)	: 🗆						
Ber	merkungen:							
2.	Lenzeinrichtungen							
2.1	Motorlenzpumpe							
	- funktionstüchtig:							
2.2	Handlenzpumpe							
	- funktionstüchtig:							
Bo.	merkungen:							
Dei	merkungen.							
3.	Ankerausrüstung							
	Anker							
	- Art der Anker:							
	- Anker in ausreichendem Zustand:							
	- Ankerkette/-leine in ausreichendem Zustand:							
3.2	Schleppleine							
	- Länge: m							
	- Schleppleine in ausreichendem Zustand:							
Ber	merkungen:							
4.	Handfeuerlöscher							
	uerlöschtyp:							
	Anzahl:							
	Füllgewicht:							
	Letztes Prüfdatum:							
	an geeigneter Stelle							

5. Erforderliche Ausrüstung (nur bei Sportbooten mit Antriebsmaschine)

5.1 zugelassene Signalleuchten vorhanden	
5.2 Sichtzeichen (Kegel)	
5.3 funktionstüchtiges Schallsignalgerät vorhanden	
5.4 Rettungsmittel	
– Art:	
- Anzahl:	
5.5 Reservepaddel	
5.6 Bootshaken	
5.7 Leinen	
– Art:	
– Anzahl:	
5.8 Fender	
- Anzahl:	
5.9 Verbandskasten	
	6.
 7. Flüssiggasanlagen – Flüssiggasanlagen vorhanden: – Prüfbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt G 608 liegt vor: Prüfungszeugnis-Nr.: 	
III. Antriebsanlage 1. Maschineneinrichtung	
1.1 Antriebsanlage funktionstüchtig:	
1.2 Brennstoffsystem	
- Anzahl der Tanks:	
- dicht:	
- in betriebssicherem Zustand:	
1.3 Abgassystem in betriebssicherem Zustand:	
Bemerkungen:	

2.	E-Anlage	
2.1	Batterie:	
	- Anzahl:	
	- in ausreichendem Zustand:	
	- ordnungsgemäß aufgestellt:	
	- ausreichende Belüftung:	
	- Gesamtkapazität:	
2.2	Verteilernetz in gutem Zustand:	
2.3	Alle Verbraucher funktionstüchtig	
	- Signalleuchten:	
	- Schallsignalgerät:	
	- übrige Verbraucher:	
Be	merkungen:	
IV.	Ergebnis	
1.	Das Sportboot ist zum Zeitpunkt der Untersuchung fahrt	auglich:
2.	Auflagen erforderlich:	
3.	Festsetzung der Mindestbesatzung erforderlich:	
4.	Zugelassene Personenzahl:	
Be	merkungen (betr. Auflagen, Mindestbesatzung):	
Das	Abnahmeprotokoll ist gültig bis	
D:-	Abrahas anfalata di wala	
Die	Abnahme erfolgte durch:	
Ort	und Datum	
	Stempel	Unterschrift

Anlage 3	
(zu § 5 Abs. 2))

Wasser- und Schifffahrts	samt

Abnahmeprotokoll und Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung

	l Erste Untersuchung es Sportbootes mit folgenden Identit		Sonderunters	suchung	
1.	Technische Daten des Bootes: - Fahrzeugart: - Fahrzeughersteller, Fabrikat: - Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizie - Hauptbaustoff: - Länge: Breite - Baujahr: - Höchstzulässige Personenzahl:		imaler Tiefga	ang:	
2.	 Technische Daten des Elektrome Motor-Nr.: Motorhersteller: Motor-Fabrikat (Typ): Leistung in kW: 	1. Motor: 2. Motor: ————————————————————————————————————	otor:		
3.	Baujahr:Weitere Motoren siehe Beiblatt!Kennzeichen:				
4.	. Name und Adresse des Unternehmens:				
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 	rgebnis: Nachweis des erforderlichen Resta Das Kennzeichen ist angebracht Name und Anschrift des Unternehr Zul. Personenzahl ist angebracht Fahrtbereiche sind angebracht Das Sportboot befindet sich zur Ze CE-Kennzeichnung vorhanden Herstellerbescheinigung über Prote	nens sind angebracht it der Abnahme in fahrtauglichem Zustand	□ ja	☐ nein	

9.	Es wurden folgende Mängel festgest	tellt:						
	☐ keine Mängel		☐ folgende Mängel					
			Die Mängel sind abzustellen bis					
10.	Folgende Ausrüstung							
	ist vorhanden:		muss ergänzt werden:					
11.	Mindestbesatzung:							
12.	Anschrift der Betriebsstätte:							
13.	3. Das Fahrzeug darf auf folgenden Wasserstraßen vermietet werden:							
14.	Folgende Bedingungen/Auflagen sin	nd zu beachten:						
15.	Bemerkungen:							
Die Fahrtauglichkeitsbescheinigung ist gültig bis								
			<u> </u>					
	Untersuchungsort	Datum	Unterschrift					

Artikel 9

Änderung der Wassermotorräder-Verordnung

Die Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBI. I S. 769), geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - "4. die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBI. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4580),".
- 2. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt nicht für

- Fahrten zum Erreichen der n\u00e4chstgelegenen freigegebenen Wasserfl\u00e4che und f\u00fcr Touren- oder Wanderfahrten,
- den Einsatz als ziehendes Fahrzeug im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Wasserskiverordnung auf den durch das Tafelzeichen E.17 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Wasserskiverordnung) freigegebenen Strecken und Wasserflächen,
- Rettungseinsätze mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Diensteinsätze mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nur, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird."

3. § 9 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 9

Übergangsregelung

§ 2 Nr. 4 und § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt ist § 3 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung wieder anzuwenden."

Artikel 10

Änderung der Wasserskiverordnung

Die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBI. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 426 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. wenn der Wasserskiläufer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung verwendet und".
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskilaufens über

- 1. ausreichenden Auftrieb,
- 2. ausreichenden Aufprallschutz und

- 3. ausreichende Bewegungsfreiheit verfügt."
- c) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- 2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es
 - ausreichenden Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen.
 - über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.

Ein Wassermotorrad (§ 1 Nr. 3 der Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBI. I S. 79), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4580) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) darf als ziehendes Fahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 über ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in einer amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird, aufgeführt ist. Die Aufnahme in die Liste erfolgt, wenn der Typ die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt."

3. § 8 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

..§8

§ 3 Abs. 3 ist ab 1. Juli 2006 nicht mehr anzuwenden."

Artikel 11

Außerkrafttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

- die Vierte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 18. Dezember 1959 (BGBI. 1959 II S. 1510), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBI. I S. 2048),
- die Zehnte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 30. Juni 1965 (BGBI. 1965 II S. 904), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1983 (BGBI. I S. 603),
- die Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein vom 8. Juli 1976 (BGBI. I S. 1807).
- die §§ 5 bis 9 des Preußischen Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preußische Gesetzsammlung S. 187),
- die §§ 10 bis 20 des Preußischen Regulativs vom 23. März 1870, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Amtsblatt der Regierung Wiesbaden S. 169).

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2002

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Manfred Stolpe

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Jürgen Trittin

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 2002 – 1 BvR 525/99 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 39 Absatz 3 Halbsatz 1 des baden-württembergischen Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (Gesetzblatt Seite 314) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Bestimmung ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 10. Dezember 2002

Die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts

Vom 19. Dezember 2002

Das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3970) ist wie folgt zu berichtigen:

- 1. In Artikel 1 § 36 Abs. 4 Satz 1 ist das Datum "30. August 2003" durch das Datum "31. August 2003" zu ersetzen.
- 2. In Artikel 1 § 58 Abs. 1 Satz 3 ist das Datum "28. Februar 2003" durch das Datum "31. August 2003" zu ersetzen.
- 3. In Artikel 1 § 58 Abs. 7 Satz 1 ist das Datum "28. Februar 2003" durch das Datum "31. August 2003" zu ersetzen.
- 4. In Artikel 13 ist die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c" zu ersetzen.

Berlin, den 19. Dezember 2002

Bundesministerium des Innern Im Auftrag Brenneke